



Teil des AMA-Gütesiegel-Programms

GEFLÜGELFLEISCH



ENTWURF

AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE
(AMA-Produktionsbestimmungen)

PUTENMAST (TRUTHÜHNERMAST)

mit den freiwilligen Modulen

- + regionale Herkunft
- + besondere Fütterung
- + besondere Tierhaltung
- + mehr Tierwohl
- + besondere Rassen
- + Q^{PLUS} Geflügel

IMPRESSUM



Medieninhaber und Hersteller: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
A-1200 Wien, Dresdner Straße 68a, Tel 050-3151-0, Fax 050-3151-6605
© 2019 by Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH, Version 2019
Gestaltung und Fotos: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Kopie und Verteilung nur in unveränderter Form erlaubt!

GESCHÄTZTE LANDWIRTIN, GESCHÄTZTER LANDWIRT!

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die gute landwirtschaftliche Praxis im Geflügelbereich. Die Bestimmungen sind Teil des AMA-Gütesiegel-Programms „Geflügelfleisch“, eines stufenübergreifenden Qualitätsmanagementsystems für Lebensmittel.

Mit der Teilnahme am AMA-Gütesiegel-Programm entscheiden Sie sich für eine unabhängig kontrollierte Tierproduktion mit überdurchschnittlicher Qualität und nachvollziehbarer Herkunft.

Diese Leistung wird den Konsumenten mit dem AMA-Gütesiegel direkt auf dem Lebensmittel als Orientierung für seine Kaufentscheidung kommuniziert.



DIE AMA-GÜTESIEGEL-RICHTLINIE „PUTENMAST“ VERFOLGT FOLGENDE ZIELE:

- > Eigenkontrollen in der Produktion forcieren und weiterentwickeln
- > Sicherstellung und Steigerung der Geflügelfleischqualität
- > Sensibilisierung der Geflügelhalter hinsichtlich mehr Tierwohl und Nachhaltigkeit
- > Volle Transparenz bei der Herkunft vom Küken bis zum Geflügelfleisch
- > Mittels freiwilliger Module regionale Kreisläufe fördern und spezifische Qualitäten oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmitteln definieren, kommunizieren
- > Stärkung und Ausbau des Vertrauens der Konsumenten durch unabhängige Kontrollen

Die Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wirtschaft entwickelt und im zuständigen Fachgremium beschlossen.

Die Teilnahme an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Putenmast“ und am AMA-Gütesiegel-Programm „Geflügelfleisch“ ist unter Erfüllung der Vorgaben für alle (in- und ausländischen) Produzenten möglich.

Die vorliegenden Anforderungen gehen weiter als die Rechtsvorschriften und geben Hilfestellung für die korrekte Umsetzung der geforderten Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln.

Bei den in diesen Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Diese Richtlinienversion „Version 2019“ ersetzt die „Version 2018“ und ist ab XXXX gültig.

Bei Fragen zur Richtlinie stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über Anregungen zur Weiterentwicklung und praktischen Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Greßl

Leiter Qualitätsmanagement

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	6
Definitionen	7
Zeichenerklärung	8
Strategische Ausrichtung	9
A ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	10
1. Geltungsbereich	10
2. Verantwortlichkeit und kontinuierlicher Verbesserungsprozess	11
3. Teilnahmebedingungen	12
3.1. Ablauf der Vertragserstellung	12
3.2. Herkunft	13
3.3. Lieferberechtigung und Zeichenverwendung	13
3.4. Änderung der Richtlinie	13
3.5. Befristete Übergangsregelung	13
3.6. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion	14
3.7. Sonstiges	14
4. Kontrollsystematik	14
4.1. Eigenkontrolle	15
4.2. Unabhängige Kontrolle	15
4.3. Überkontrolle	16
4.4. Zertifikat	16
5. Dokumentation	16
B SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN	18
1. Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit	18
1.1. Ausschließlichkeit	18
1.2. Zukauf von Küken am Putenmastbetrieb	18
1.3. Dokumentation des Zukaufs	18
1.4. Identifizierbarkeit	19
1.5. Führen von Bestandsaufzeichnungen (Herdenbestandsblatt)	19
1.6. Verkauf von AMA-Gütesiegel tauglichen Tieren	20
2. Tierhaltung und Tierbetreuung	21
2.1. Anforderungen an die Tierbetreuung	21
2.2. Besatzdichte	21
2.3. Einstreu und Beschäftigungsmaterial	22
2.4. Stallklima	22
2.5. Licht	23

2.6.	Lärm	23
2.7.	Alarmanlagen und Notstromaggregate	23
4.	Tiergesundheit und Arzneimitteleinsatz	28
4.1.	Mitglied beim Tiergesundheitsdienst (TGD).....	28
4.2.	Tierbetreuung und -behandlung.....	28
4.3.	Arzneimittelanwendung und Dokumentation.....	28
4.4.	Lagerung von Arzneimittel.....	29
4.5.	Verlängerung der Wartefrist beim Arzneimitteleinsatz	29
4.6.	Antibiogramm	30
4.7.	Zoonosen Überwachung	30
5.	Betriebliche Hygieneanforderungen	32
5.1.	Gebäude und Anlagen	32
5.2.	Reinigung und Desinfektion.....	32
5.3.	Leerstehzeiten	33
5.4.	Schutz der Tiere und betriebseigene Schutzkleidung	33
5.5.	Einstreu	34
5.6.	Schädlinge-, Schadnager- und Wildvogelvermeidung	34
5.7.	Verendete Tiere	34
5.8.	Kotlagerung.....	35
6.	Umweltschutz	36
7.	Konsumentenrelevante Information	37
C	FREIWILLIGE MODULE	38
D	ANHANG.....	47
1.	Fachgremium der Richtlinie Geflügelfleisch	47
2.	Auswahl relevanter rechtlicher Bestimmungen	49

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMA-Marketing	Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (Systembetreiber/Lizenzgeber)
AT	Länderkennung für „Österreich“ gemäß EN 23166
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BTA	Betreuungstierarzt
EFSA	European Food Safety Authority (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
GGD	Geflügelgesundheitsdienst
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points
LFBIS-Nr.	Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem-Nummer
LFI	Ländliches Fortbildungsinstitut
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
pastus	lateinische Bezeichnung für Futtermittel
PHD	Poultry Health Data
QGV	Qualitätsgeflügelvereinigung
SFU	Schlachttier- und Fleischuntersuchung
SST	Sanktionsstufe
TGD	Tiergesundheitsdienst
VO (EG)	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
VO (EU)	Verordnung der Europäischen Union
zgd	zuletzt geändert durch

Pute	<p>Die Pute/das Truthuhn zählt zu den Hühnervögeln, welche(s) zoologisch in folgende Systematik eingeordnet wird:</p> <p>Klasse: Vögel (Aves) Ordnung: Hühnervögel (Galliformes) Familie: Fasanenartige (Phasianidae) Unterfamilie: Truthühner (Meleagridinae) Gattung: Truthühner (Meleagris) Art: Truthuhn (Meleagris gallopavo)</p>
Eigenkontrollen	<p>Kontrollen, die vom Landwirt selbst an kritischen Punkten im Betrieb durchzuführen und zu dokumentieren sind (z.B. Schädlingsbekämpfung). Diese können auch im Auftrag des Landwirts von anderen Unternehmen durchgeführt werden.</p>
Unabhängige Kontrollen	<p>Unabhängige Kontrollen sind Kontrollen, die nicht vom Landwirt selbst, sondern von einer seitens der AMA-Marketing zugelassenen externen, unabhängigen und akkreditierten Kontrollstelle durchgeführt werden.</p>
Überkontrollen	<p>Überkontrollen dienen vor allem zur Überwachung der unabhängigen Kontrolle (Kontrolle der Kontrolle) und werden von der AMA-Marketing selbst oder von externen Experten durchgeführt.</p>
Erzeugervertrag	<p>Der abgeschlossene Vertrag zwischen dem Landwirt und der AMA-Marketing.</p>
Selbstmischer	<p>Landwirtschaftliche Selbstmischer sind all jene, die Mischfuttermittel (Mischungen aus Einzelfuttermitteln, Ergänzungsfuttermitteln, Zusatzstoffen,...) für sich selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten herstellen.</p>
Landwirtschaftlicher Betrieb	<p>Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Die für Bewirtschaftung notwendige Infrastruktur und Flächen (z.B. Stallflächen) müssen Teil des landwirtschaftlichen Betriebs sein.</p>
Erhöhte Ebenen	<p>Erhöhte Ebenen dürfen in einem Ausmaß von max. 10% der Grundfläche zur maximal nutzbaren Fläche dazugerechnet werden. Um anrechenbare erhöhte Ebenen handelt es sich dann, wenn die Tiere den Platz auf und unter diesen Flächen nutzen können und jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß Tierhaltungsverordnung BGBl Nr. 485/2004 §2 Abs. 4 vorliegt. Eigenbauten sind möglich, müssen aber den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.</p>

ZEICHENERKLÄRUNG

Die gekennzeichneten Punkte sind vom Landwirt unbedingt zu berücksichtigen.



Achtung/Vorsicht: Dieser Punkt hat eine besondere Bedeutung in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie. Der Landwirt hat die dort genannten Maßgaben strikt zu beachten.



Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie führt der Landwirt Aufzeichnungen. Dazu erscheint ein Hinweis zum Vermerk bzw. zur Dokumentation.

Web

Der Text bezieht sich immer auf eine Website.

QUALITÄT UND HERKUNFT

Die landwirtschaftliche Produktion hat einen großen Einfluss auf die Güte und auf das Image eines Lebensmittels. Die hohen Qualitätsanforderungen der Konsumenten an Natürlichkeit, Tierschutz und Herkunft sind bestmöglich zu erfüllen. In der Ausrichtung des Produktionszweiges bzw. in der Weiterentwicklung der Richtlinie gilt es, diese Anforderungen zu berücksichtigen.

NACHHALTIGKEIT UND WEITERENTWICKLUNG

Die Konsumenten erwarten, dass Lebensmittel nachhaltig produziert werden. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst dabei soziale, ökonomische und ökologische Aspekte. Folgende Grundsätze werden mit den Richtlinien des AMA-Gütesiegels verfolgt:

- > Einbindung aller Herstellungs- und Vermarktungsstufen in die Entscheidungs- und Weiterentwicklungsprozesse.
- > Regionale, standortangepasste und ressourceneffiziente Lösungen.
- > Sicherung der langfristigen ökonomischen Nachhaltigkeit durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in Form von strategischen Allianzen bzw. vertraglichen Vereinbarungen.
- > Vernetzung von Qualitätssicherungsdaten für ein hohes Niveau beim Konsumentenschutz und dadurch rascheres Handeln im Krisenfall.
- > Weiterentwicklung der Richtlinie auf Basis regelmäßiger Evaluierung von Kontrollergebnissen, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Änderungen im Konsumverhalten.

WEITERBILDUNG UND VERANTWORTUNG

Weiterbildung und Teilnahme an fachspezifischen Schulungen sind Grundvoraussetzung für eine verantwortungsbewusste Tierhaltung und geben Anstoß für Innovation und Weiterentwicklung.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie, die vollständige und korrekte Dokumentation sowie die regelmäßigen Eigenkontrollmaßnahmen (z.B. Stallgang zwei Mal täglich) liegt beim Tierhalter. Die AMA-Gütesiegel-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben der Guten Agrarischen Praxis. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass neben den AMA-Gütesiegel-Anforderungen auch die gesetzlich geltenden Bestimmungen erfüllt werden.

TRANSPARENZ UND NACHVOLLZIEHBARKEIT

Um das Vertrauen der Konsumenten in die landwirtschaftliche Produktion und deren Erzeugnisse weiter zu stärken, sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Eine aktive Information und Kommunikation mit den Konsumenten hat auch durch die AMA-Marketing stattzufinden.

A ALLGEMEINE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Richtlinie beschreibt ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für die Putenmast und gibt Anforderungen für die teilnehmenden Betriebe vor.

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Putenmast“ umfasst folgenden Bereich:

- > Putenmast (weibliche und männliche Tiere)

Die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Putenmast“ ist Teil des integrierten Qualitätssicherungssystems „Geflügelfleisch“. Damit wird eine durchgehende Qualitätssicherung und -kontrolle auf jeder Stufe der Produktionskette gewährleistet.

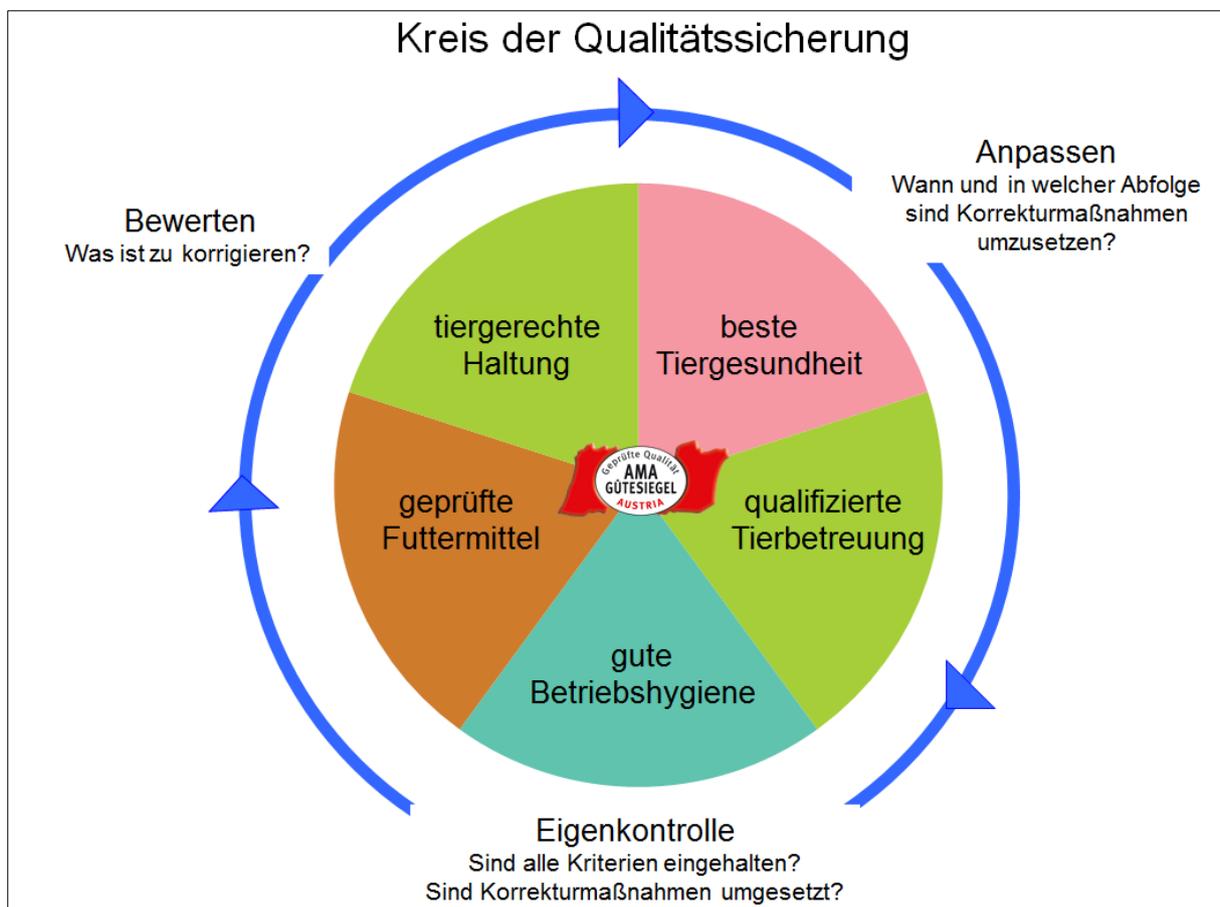
	Stufe	Programm
	1 Elterntierbetrieb	GGD-Programm
	2 Brütereier	GGD-Programm
	3 Futtermittel	AMA-Futtermittel-Richtlinie „pastus+“
	4 Mastbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Putenmast“
	5 Schlachtbetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Geflügelfleisch“
	6 Zerlegebetrieb	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Geflügelfleisch“
	7 Lebensmitteleinzelhandel Lebensmittelgroßhandel	AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Geflügelfleisch“

Geltungsbereich dieser Richtlinie und des integrierten Qualitätssicherungssystems

2. VERANTWORTLICHKEIT UND KONTINUIERLICHER VERBESSERUNGSPROZESS

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlich geltenden Bestimmungen sowie der AMA-Gütesiegel-Anforderungen liegt beim Landwirt. Das betrifft insbesondere die verantwortungsbewusste Tierhaltung und die regelmäßigen Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich der vollständigen und korrekten Dokumentation.

Wichtige Steuerungspunkte der landwirtschaftlichen Produktion sind regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls sind Korrekturen oder Verbesserungen einzuleiten. Wird das aufgezeigte Verbesserungspotential - bei TGD-Betreuungsvisiten, AMA-Kontrollen, Eigenkontrollen - immer aktiv genutzt, stärkt dies die Produktqualität, die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes und letztendlich die Kundenzufriedenheit.



Kontinuierlicher Verbesserungsprozess der landwirtschaftlichen Produktion

3.2. Herkunft

Wird Geflügelfleisch im Rahmen des AMA-Gütesiegelprogramms „Putenmast“ erzeugt, müssen alle Stufen in der im AMA-Gütesiegel angeführten Region erfolgen:

erbrütet und geschlüpft in:	Region (Land, Staat)
gemästet in:	Region (Land, Staat)
geschlachtet in:	Region (Land, Staat)
verarbeitet in:	Region (Land, Staat)

Wird beispielsweise das rot-weiß-rote AMA-Gütesiegel mit der Regionsbezeichnung „Austria“ auf Geflügelfleisch verwendet, muss die Pute in Österreich erbrütet, geschlüpft, gemästet sowie geschlachtet und verarbeitet worden sein.

3.3. Lieferberechtigung und Zeichenverwendung



Die erste Lieferung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms darf erst nach Erhalt der schriftlichen Lieferberechtigung durch die AMA-Marketing erfolgen.

Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Landwirt beim Verkauf von Tieren gestattet, diese am Begleitdokument als „AMA-Gütesiegel tauglich“ zu deklarieren.

Wenn Verarbeiter oder Vermarkter, insbesondere auch Direktvermarkter, Geflügelfleisch mit dem AMA-Gütesiegel kennzeichnen wollen, ist zusätzlich zum Erzeugervertrag ein Lizenzvertrag mit der AMA-Marketing abzuschließen.

3.4. Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie können nur nach Beschlussfassung im Fachgremium vorgenommen werden. Beschlüsse des Fachgremiums, die den Inhalt dieser Richtlinie betreffen, gelten als Teil der AMA-Richtlinie. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Beschluss vom Teilnehmer einzuhalten bzw. umzusetzen.

Änderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und auf der Website der AMA-Marketing bekannt gegeben. Diese Beschlüsse werden periodisch in die Richtlinie eingearbeitet. Nach der offiziellen Genehmigung wird die Richtlinie jeweils in ihrer neuen Version veröffentlicht.

3.5. Befristete Übergangsregelung

Die AMA-Marketing kann in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung eines standardisierten Verfahrens befristete Übergangsregelungen gewähren, die von einzelnen Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Putenmast“ abweichen. Auch in diesen Fällen muss dem Sinn und Zweck der Richtlinie in allen wesentlichen Belangen entsprochen werden.

3.6. Weiterentwicklung und Ausrichtung der Produktion

Das „Handbuch Geflügel“ des BMASGK wird als Information über die gesetzlich festgelegten Auflagen in der Putenmast empfohlen. Bei Neuerrichtung von Stallgebäuden wird empfohlen, diese so zu gestalten, dass sie dem Anspruch an eine besonders tiergerechte Haltung nachkommen.

3.7. Sonstiges

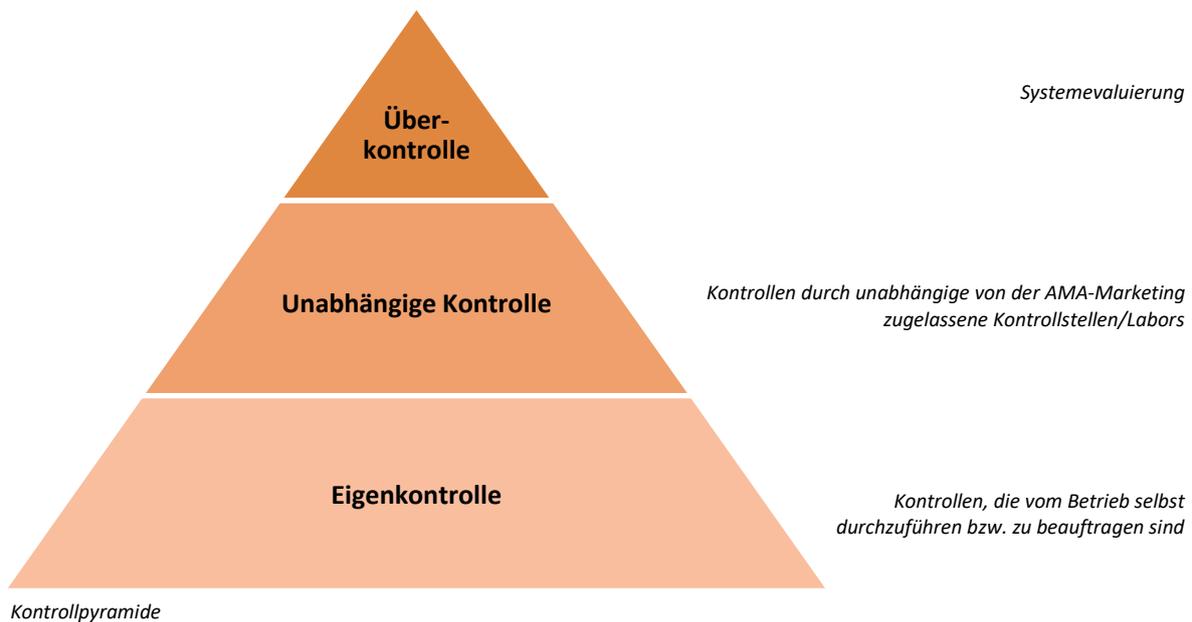
Erkennt die AMA-Marketing ein Qualitätsprogramm an, kann das AMA-Gütesiegel auch dann vergeben werden, wenn einzelne Kriterien des eingereichten Programms nicht mit den spezifischen Richtlinien ident sind. Spezielle Maßnahmen müssen jedoch gewährleisten, dass das Endprodukt mindestens den in den spezifischen Richtlinien dargelegten Anforderungen gleichwertig ist und den Qualitätsansprüchen der Konsumenten gerecht wird.



Ein guter Ratgeber, das „Handbuch Geflügel“

4. KONTROLLSYSTEMATIK

Die Kontrolle im AMA-Gütesiegel-Programm ist dreistufig aufgebaut:



4.1. Eigenkontrolle

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist vom Landwirt regelmäßig selbst zu überprüfen. Der Bewirtschafter hat seine Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Die am Betrieb tätigen Personen sind ordnungsgemäß einzuschulen, damit eine richtlinienkonforme Umsetzung sichergestellt ist.



Eine jährliche Eigenkontrolle durch den Landwirt ist durchzuführen.



Die Eigenkontrolle ist anhand einer Checkliste zu dokumentieren und mit Unterschrift und Datum der Erhebung zu versehen.

Die Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle kann handschriftlich (Empfehlung: Eigenkontrollcheckliste der AMA-Marketing) oder elektronisch in den von der AMA-Marketing zur Verfügung gestellten Dokumenten erfolgen. Die relevanten Punkte für den GGD werden als Eigenkontrolle im Zuge der GGD-Betriebserhebungen überprüft.

Web Eigenkontrollcheckliste unter www.amainfo.at zum Download

4.2. Unabhängige Kontrolle

4.2.1. Erstkontrolle

Vor dem Einstieg in das AMA-Gütesiegel-Programm ist eine Erstkontrolle mit positivem Ergebnis erforderlich. Diese Kontrolle wird von der AMA-Marketing beauftragt.

4.2.2. Vor-Ort-Kontrolle

Jeder Betrieb wird risikobasiert durch eine von ihm beauftragte und von der AMA-Marketing zugelassene Kontrollstelle überprüft.

Für die Ersteinstuung der Kontrollfrequenz werden die Kontrollergebnisse der letzten drei Vor-Ort-Kontrollen herangezogen. Das letzte Kontrollergebnis wird doppelt so stark gewichtet wie die zwei Jahre davor. Die gemittelten Kontrollergebnisse führen zu folgenden Kontrollfrequenzen:

Kontrollergebnis (Sanktionsstufe)	Kontrollfrequenz
SST 0 (keine Abweichung)	Einmal in 2 Jahren
SST 1 (geringfügige Abweichung)	
Ab SST 2 (mittlere bis schwere Abweichungen)	Jährlich

Nach dieser Ersteinstuung wird für die Kontrollfrequenz immer das Ergebnis der letzten Vor-Ort-Kontrolle herangezogen. Ist die Kontrollfrequenz **nicht jährlich** hat der Betrieb einmal im Jahr Änderungen von Betriebsdaten und die ausgefüllte Eigenkontrollcheckliste an die Kontrollstelle zu übermitteln. Der Mäster muss jederzeit kontrollbereit sein.

Die Frequenzen der Überkontrolle bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Kontrolle erfasst alle für die Produktion relevanten Bestimmungen. Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt auf der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinien hinsichtlich der im Erzeugervertrag angeführten Produktionszweige. Dem Kontrollorgan ist die Möglichkeit zu geben, die gesamte Produktion sowie alle Aufzeichnungen und Dokumentation einzusehen.



Vom Kontrollorgan wird ein Prüfbericht über die Kontrolle erstellt. Der Landwirt erhält eine Durchschrift oder Kopie des Berichts. Diese kann dem Landwirt auch elektronisch übermittelt werden.

4.2.3. Korrekturmaßnahmen

Im Fall von Verbesserungspotenzial werden neben den festgestellten Abweichungen auch die vom Betrieb zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen mitgeteilt. Die Abweichungen sind nach Möglichkeit umgehend, jedenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist zu beheben.

4.2.4. Nachkontrolle

Im Zuge von eventuellen Nachkontrollen prüft das Kontrollorgan vor allem die Umsetzung jener Maßnahmen, die zur Korrektur vorangegangener Abweichungen dienen.

4.3. Überkontrolle

Jeder Betrieb hat ferner der AMA-Marketing oder einer von ihr beauftragten Überkontrollstelle die Möglichkeit einer uneingeschränkten Überkontrolle zu gestatten. Der für die Kontrolle erforderliche Zugang zu den Produktionsstätten und Lagern muss ermöglicht werden.

Eine spezielle Form der Überkontrolle sind die „witness-“ und „office-Audits“ von Kontrollstellen. Dabei werden entweder Kontrollorgane in ihrer Tätigkeit begleitet bzw. findet eine Überprüfung anhand der Dokumentation im Büro der Kontrollstelle statt.

4.4. Zertifikat

Sind die Anforderungen des AMA-Produktionsprogrammes erfüllt, erhält der Landwirt für seine Produkte ein Zertifikat, auf dem die Gültigkeitsdauer sowie der Bereich ausgewiesen sind. Bei einer Aussetzung oder einem Entzug des Zertifikates, ist eine Lieferung im Rahmen des AMA-Gütesiegelprogrammes nicht mehr zulässig.

5. DOKUMENTATION

Sämtliche Dokumente (z.B. Arzneimittelaufzeichnungen), welche die Einhaltung dieser Richtlinie nachweisen, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sofern Rechtsvorschriften oder eine spezielle Bestimmung dieser AMA-Gütesiegel-Richtlinie einen längeren Zeitraum vorgeben, ist dieser einzuhalten. Die Dokumente müssen so ausgefüllt und aufbewahrt werden, dass die lückenlose Nachvollziehbarkeit und eindeutige Zuordenbarkeit jederzeit gewährleistet ist.

Die erforderliche Dokumentation kann auch in elektronischer Form geführt werden.



Die Dokumentation muss zeitaktuell geführt werden und auf Verlangen des Kontrollorgans vorgewiesen oder bei elektronischer Dokumentation abgerufen werden können.

Zur Unterstützung der Landwirte werden Dokumentationsvorlagen, wie Eigenkontrollcheckliste, Muster Schädlingsbekämpfungsplan, Hygienevorschriften für Personal etc., von der AMA-Marketing zur Verfügung gestellt.

Web

Die wichtigsten Dokumentationsvorlagen finden Sie aktuell unter der Website der AMA-Marketing unter www.amainfo.at.

B SPEZIELLE PRODUKTIONSBESTIMMUNGEN

1. NACHVOLLZIEHBARKEIT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

1.1. Ausschließlichkeit

Alle Masttiere in sämtlichen Stallungen eines Betriebes müssen nach den Vorgaben der AMA-Gütesiegel-Richtlinie der jeweiligen Tierkategorie gehalten werden. Existieren mehrere LFBIS-Nummern an ein und demselben Standort (dazu zählen auch sogenannte Ident-Adressen) und betreffen alle denselben Betriebszweig, so müssen alle Stallungen bzw. **alle den LFBIS-Nummern zuzuordnenden Betriebe dieses Standortes** am AMA-Gütesiegel-Programm „Putenmast“ teilnehmen. Die AMA-Gütesiegel-Bestimmungen sind unabhängig von einer möglichen Vermarktung im AMA-Gütesiegel-Programm über die gesamte Haltedauer einzuhalten.

Werden Herden mit einer anderen Herkunftsdefinition gemästet (der Kopfbetrieb hat dies der AMA-Marketing umgehend zu melden), verliert der Betrieb mit allen seinen Stallungen für diese Herden die Lieferberechtigung im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms. Der Landwirt hat jedoch auch bei diesen Herden die Anforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie einzuhalten und diesbezügliche Kontrollen zuzulassen

1.2. Zukauf von Küken am Putenmastbetrieb

Alle zugekauften Küken müssen **aus demselben Land** (Region) stammen, in dem sich der Putenmastbetrieb befindet. Ist der Betrieb z.B. in Österreich, **müssen die Küken in Österreich erbrütet worden sein und auch hier schlüpfen.**

Küken sind von Brütereien zuzukaufen, die an einem **Geflügelgesundheitsdienst** (QGV oder einer vergleichbaren und von der AMA-Marketing anerkannten Organisation) teilnehmen. Die vorgelagerten Elterntierbetriebe sind in einem Qualitätssicherungssystem zu erfassen, das zumindest den Anforderungen des GGD entspricht.



Gesunde Küken mit nachvollziehbarer Herkunft

Im Idealfall stammt das Kükenmaterial von **einer** Elterntierherde, um den Krankheitsdruck zu minimieren, um Resistenzen gering zu halten und einen möglichst homogenen Mastverlauf für die gesamte Herde zu erreichen.

1.3. Dokumentation des Zukaufs

Alle Zukäufe sind mit Lieferdokumenten zu belegen. Diese sind **chronologisch abzulegen**. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sind die Lieferdokumente mit den geforderten Mindestangaben auszufüllen.

Mindestangaben beim Zukauf

- > Anzahl der Tiere
- > Angaben zur Brüterei und zum Elterntierbetrieb
- > Angaben zur Herkunft der Tiere (erbrütet und geschlüpft in: Region)
- > Schlupfdatum
- > Angaben zu den Impfungen

1.4. Identifizierbarkeit

Die eingestellten Küken sowie die Schlachttiere müssen jederzeit anhand eines Transportbegleitscheins/Lieferscheins identifizierbar sein.

1.5. Führen von Bestandsaufzeichnungen (Herdenbestandsblatt)

Es ist ein Herdenbestandsblatt gemäß der geltenden Fassung der Geflügelhygieneverordnung 2007 tagesaktuell zu führen. Gemäß der derzeit gültigen Fassung der Geflügelhygieneverordnung umfasst das Herdenbestandsblatt folgende Angaben:

- > Anzahl der eingestellten Tiere und der tot angelieferten Tiere
- > Herkunftsbetrieb der Tiere
- > Einstellungsdatum
- > Herkunft der verwendeten Futtermittel
- > Leistungsdaten (wie zum Beispiel Gewichtszunahmen, **Futterverwertung und Wasserverbrauch**) sowie ggf. Abweichungen vom Rassendurchschnitt, soweit sie das gewöhnliche Ausmaß überschreiten
- > Verluste und Abgänge: Bei Verlusten sind die tagesstotenen und die gemerzten Tiere getrennt aufzuzeichnen, **soweit sie das gewöhnliche Ausmaß überschreiten, sind deren Ursachen anzugeben**
- > Zeitpunkt(e) des Auftretens und Arten etwaiger Krankheiten
- > Zeitpunkt(e) aller durchgeführten diagnostischen Untersuchungen sowie deren Ergebnisse
- > Durchgeführte Impfungen und Behandlungen (Art, Arzneimittel, Zeitpunkt der Verabreichung und etwaige Wartezeiten im Sinne des § 4 Abs. 5 und 6 TAKG)
- > Art, Anwendungszeitraum und Wartezeiten gemäß den futtermittelrechtlichen Vorschriften von verabreichten Futtermittelzusatzstoffen
- > Ergebnisse aller durchgeführten und amtlichen Untersuchungen im Bestand
- > Voraussichtliche(r) Schlachtttermin(e) und Anzahl der jeweils zur Schlachtung vorgesehenen Tiere

1.6. Verkauf von AMA-Gütesiegel tauglichen Tieren

Der Betreuungstierarzt hat eine Bestätigung (Begleitpapier) mit mindestens folgenden Angaben auszustellen:

- > Name und Anschrift des Geflügelmastbetriebes (inkl. LFBIS)
- > Name und Anschrift des Schlachtbetriebes
- > Angabe des Transportmittels
- > Identifizierung des Schlachtgeflügels nach Art, Zahl und allfälligen sonstigen Identitäts-kennzeichen
- > Bescheinigung gemäß Rückstandskontrollverordnung (BGBl. II Nr. 110/2006)
- > Datum, Zeitpunkt und Ergebnisse der durchgeführten Salmonellenkontrollen
- > Die Bestätigung, dass das zur Schlachtung bestimmte Geflügel für klinisch gesund befunden wurde sowie dass keine Anzeichen und auch kein Verdacht auf eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Krankheit bestehen und dass auch sonst keine Verdachtsmomente vorliegen, welche die Verwendbarkeit des Fleisches als Lebensmittel beeinträchtigen oder ausschließen könnten
- > AMA-Gütesiegel-Hinweis bei AMA-Gütesiegel-Tieren

Wenn eine zum Verkauf bestimmte Herde die Anforderungen nicht erfüllt (z.B. Salmonellen positiver Befund mit *S. typhimurium* oder *S. enteritidis*), darf auf der Bestätigung (Begleitpapier) kein AMA-Gütesiegel-Hinweis angeführt werden.

Alle Abgänge sind mit Schlachtabrechnungen zu belegen. Diese sind **chronologisch abzulegen**. Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit ist in jedem Fall, dass eine vollständige ordentliche Dokumentation gegeben ist.

2. TIERHALTUNG UND TIERBETREUUNG

Im AMA-Gütesiegel-Programm nimmt das Tierwohl eine wichtige Rolle ein. Die Betreuung der Tiere hat nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Die Stallungen sind so zu gestalten, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Haltungseinrichtungen den Ansprüchen der Tiere gerecht werden.

Stallklima, insbesondere Licht und Temperatur, Betreuung und Fütterung sowie die Möglichkeit für Sozialkontakt müssen entsprechend den Bedürfnissen der Tiere gestaltet bzw. möglich sein. In einer nachhaltigen Produktion ist es oberstes Ziel, gesunde Tiere zu halten, deren Bedürfnisse bestmöglich erfüllt werden, um so eine ökonomische Produktion zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Stallungen so einzurichten, dass sie arbeitswirtschaftlich sind und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Die Haltung von Mastgeflügel in Käfigen ist verboten.

Der Landwirt hat dem Schlachtbetrieb **die Information über** die verfügbare Stallfläche pro Stall zur Verfügung zu stellen.



Gesetzliche Anforderungen sind im „Handbuch zur Selbstevaluierung Tierschutz“ (BMAASGK) detailliert dargestellt.

2.1. Anforderungen an die Tierbetreuung

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zählt es zu den wesentlichen Aufgaben des Landwirts, dem Tier als Lebewesen eine besondere Fürsorge zukommen zu lassen.

Die augenscheinliche Kontrolle der Tiere muss mindestens **zweimal täglich** erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Wasser- und Futtersversorgung sowie der Beschaffenheit der Einstreu sind zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Für eine Vertretungsregelung ist zu sorgen.

Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder im Anlassfall tierschutzgerecht zu töten. Jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst ist auszuschließen.

Die zur Betreuung der Tiere zuständigen Personen müssen eine landwirtschaftliche oder nutztierhaltungsbezogene Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung oder Kenntnissen und Fähigkeiten in der Geflügelhaltung nachweisbar erworben haben. **Zusätzlich haben diese Personen regelmäßig, mindestens jedoch alle vier Jahre, an Schulungen im Ausmaß von vier Stunden** über Themen betreffend Geflügelhaltung teilzunehmen. Die Schulungsteilnahme ist durch eine Bestätigung nachzuweisen.



Als Schulungen im Rahmen des AMA-Gütesiegels werden alle einschlägigen Tagungen wie Fachtage oder die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des LFI, die TGD-Fortbildung und ähnlichen Veranstaltungen angerechnet, nicht jedoch der Besuch einer Landwirtschaftsmesse.

2.2. Besatzdichte

Der Höchstbesatz von 40 kg/m² **nutzbare Fläche** je Stalleinheit bei Mastputen ist während des gesamten Mastdurchgangs einzuhalten.

2.3. Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.

Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen Staub baden können. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist durch rechtzeitiges Nachstreuen vorzubeugen.

Als Einstreu dürfen nur zweckmäßige Materialien (z.B. Hobelspäne, Strohhäcksel) verwendet werden, die für die Tiere gesundheitlich unproblematisch und ökologisch unbedenklich sind. Nicht zu verwenden sind Torf oder Materialien mit hoher Staubeentwicklung.

Neben dem Einstreumaterial ist zusätzliches geeignetes Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge anzubieten (z.B. Strohballen, Picksteine, **frische Einstreu**). Bereits ausgebrachtes Beschäftigungsmaterial darf nicht an die Folgeherden weitergegeben werden (sofern dieses nicht entsprechend desinfiziert werden kann), damit ev. Krankheiten nicht auf die nächste Herde übertragen werden.

2.4. Stallklima

Ein optimales Stallklima ist für die Tiergesundheit von großer Bedeutung und sichert die Leistung der Tiere.

In geschlossenen Ställen

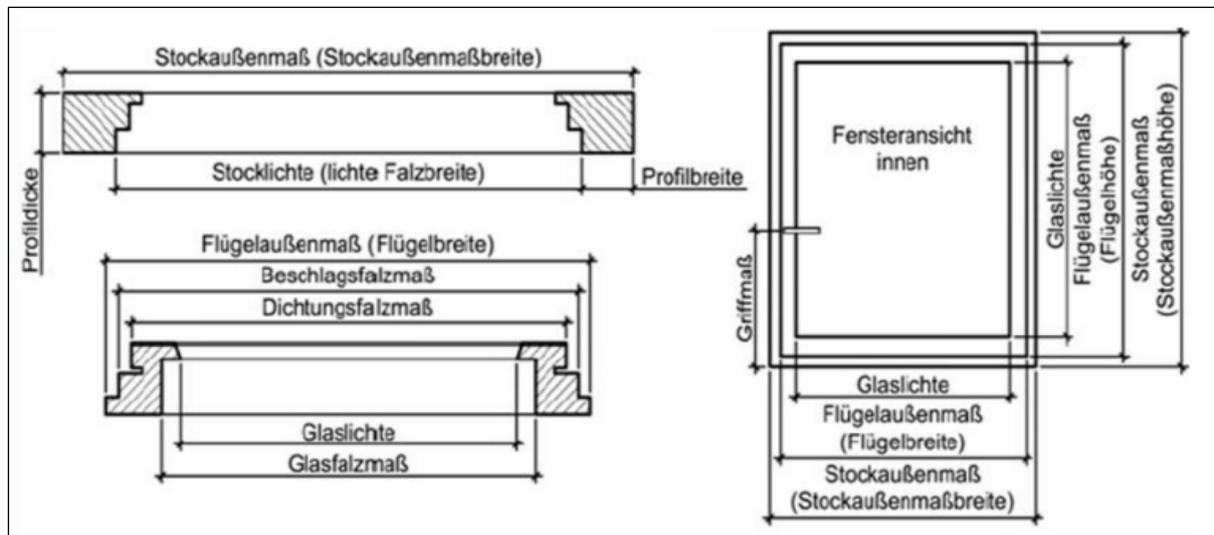
- > müssen **natürliche** oder **mechanische Lüftungsanlagen** vorhanden sein,
- > ist für Zwangslüftungen bei zusätzlicher Kühlung mindestens 3,5 m³ Luft pro kg Lebendmasse und Stunde einzuplanen. In Offenställen (Schwerkraftlüftung) müssen Umluftventilatoren vorhanden sein, die ohne Kühlung eine Luftumwälzung von mindestens 2 m³ je kg je Stunde im Tierbereich sicherstellen, mit Kühlung von mindestens 1 m³ je kg Lebendmasse und Stunde.
- > darf der Ammoniakgehalt in der Stallluft **20 ppm** nicht dauerhaft übersteigen. Ein Maximalgehalt von 10 ppm ist anzustreben.
- > sind Lüftungsanlagen regelmäßig zu warten, damit ihre Funktion gewährleistet ist. Entsprechende Vorkehrungen bzw. Ersatzeinrichtungen für Notfälle sind vorzusehen, z.B. Notstromaggregate.
- > müssen Alarm- und Ersatzsysteme regelmäßig (einmal pro Mastpartie) auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und ggf. gewartet werden.



Die Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage ist jährlich z.B. von Produktionsberatern überprüfen zu lassen. Ein entsprechender Nachweis hat aufzuliegen.

2.5. Licht

Bei Neubauten muss seit 2008 das Ausmaß der Fensterfläche (Glaslichte) mind. zwei Prozent der Stalloberfläche betragen. Von einem Verdunkeln von Glasflächen ist abzusehen.



Im Tierbereich des Stalles ist eine Lichtstärke von mind. **20 Lux** zu gewährleisten



Reicht der natürliche Lichteinfall trotz Einhaltung der Fenster-Mindestfläche nicht aus, muss zusätzlich eine automatisch gesteuerte, künstliche Beleuchtung vorhanden sein.

Dem natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere ist durch entsprechende Licht- und Dunkelphasen Rechnung zu tragen. Die Dunkelphase sollte ein Drittel des Tages umfassen, darf aber gemäß 1. Tierhaltungsverordnung sechs Stunden nicht unterschreiten, wobei eine Notbeleuchtung von max. zwei Lux toleriert wird. Automatische Steuerungen (z.B. Zeit-schalt-uhren) sind dafür zu installieren. Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungsphase (erste zwei Lebensstage), in der Ausstallphase und bei tierärztlichen Indikationen zulässig.

Bei Lichtänderungen sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. Dies kann auch durch ein stufenweises Abschalten der Lichter erfolgen.

2.6. Lärm

Zur Vermeidung von Stress ist dauernder oder plötzlicher Lärm zu vermeiden. Belüftungs- und Fütterungsanlagen oder andere Maschinen sollen so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.7. Alarmanlagen und Notstromaggregate

Für elektrische Anlagen sind Vorkehrungen zu treffen, damit es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Tiere kommt, falls die Anlagen ausfallen. Dafür kommen Alarm- und Ersatzsysteme für Lüftungsanlagen (z.B. Zwangsbelüftung), aber auch Notstromaggregate für die Wasserversorgung in Frage, wenn diese über elektrische Anlagen gewährleistet wird.

3. VERSORGUNG UND FÜTTERUNG DER TIERE

Durch eine entsprechende Fütterung der Tiere wird der Anspruch an Nähr- und Mineralstoffe sowie Wasser sichergestellt. Dies ist nicht nur für das Wohlbefinden der Tiere von großer Bedeutung, sondern wirkt sich auch auf die Leistung positiv aus.

Die Beschaffenheit, gute Qualität und Menge des Futters sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Die Fütterungseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass eine artgerechte Futteraufnahme möglich ist.

3.1. Futtermittel

Puten sind **vorrangig mit Mais und Getreide sowie pflanzlichem Eiweiß** (z.B. Soja, Erbsen) zu füttern. Zum größten Teil der Mastdauer muss der **Getreideanteil mind. 65 Prozent** oder der **Maisanteil mind. 50 Prozent** betragen. Zusatzstoffe (z.B. Vitamine, Aminosäuren) und Einzel Futtermittel (z.B. Mineralstoffe, Blütenmehle, pflanzliche Fette) werden in dem Maße zugesetzt, wie sie für eine ausgewogene Ernährung benötigt werden.

3.2. Zukauf von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln und Zusatzstoffen

Es dürfen nur gemäß **pastus[®]**-zertifizierte Einzel- und Mischfuttermittel zugekauft und in der Fütterung eingesetzt werden. Mischfuttermittel müssen „**pastus[®] AMA-Gütesiegel tauglich**“ gekennzeichnet sein, bei Einzelfuttermitteln ist die Gütesiegeltauglichkeit durch Abgleich mit der Negativliste zu überprüfen.

Die Kennzeichnung von Futtermitteln (auf Futtermittelsäcken oder Sackanhängern, Liefer scheinen bzw. Rechnungen) erfolgt als Grafik oder Text:

	Mischfuttermittel	 AMA-Gütesiegel tauglich	oder	„pastus[®] AMA-Gütesiegel tauglich“
	Einzelfuttermittel		oder	„pastus[®]“

- > Beim Direktzukauf von landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. für Getreide, Mais) ist eine **pastus[®]**-Zertifizierung nicht erforderlich.
- > Liegt eine gültige BIO-Zertifizierung für den Betrieb vor, kann zertifiziertes BIO-Futtermittel ohne zusätzliche **pastus[®]**-Zertifizierung zugekauft werden.
- > Futtermittel müssen der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 entsprechen.
- > Die im AMA-Gütesiegel-Programm verbotenen Futtermittelkomponenten sind in der Negativliste der AMA-Marketing angeführt

Web

Die aktuelle Version der Negativliste ist bei der AMA-Marketing erhältlich (www.pastus.at).

- > Der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern ist gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 verboten.
- > Es dürfen nur Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente oder Mineralstoffe zugekauft und eingesetzt werden, die gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sind.
- > Eine Liste der zugelassenen Futtermittelhersteller und -händler ist auf der Website bzw. in schriftlicher Form bei der AMA-Marketing erhältlich. Beim Zukauf von Futtermittelherstellern und -händlern wird empfohlen, auf den Lieferscheinen/Rechnungen die LFBIS-Nr. des Landwirts (eigene LFBIS-Nr.) anzugeben.

Angaben zur Rückverfolgbarkeit

Alle Futtermittellieferungen (Einzel- und Mischfuttermittel) sind auf die Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Bestimmungen **zu prüfen**: Kennzeichnung mit  bzw.  AMA-Gütesiegel tauglich

Bei Mischfuttermitteln ist auf die Eignung für die Tierkategorie z.B. Pute zu achten.

Lieferungen bzw. Zukäufe von anderen Landwirten sollen anhand von **Lieferscheinen** (z.B. **pastus**[®]-Futtermittel-Lieferschein) belegt werden. Die Lieferscheine oder Rechnungen müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten und sind chronologisch aufzubewahren.

- > Lieferant
- > Name und Anschrift
- > LFBIS-Nr. bei Landwirten
- > Menge
- > Produktbezeichnung
- > Lieferdatum



Im Anlassfall (z.B. positiver Rückstandsnachweis) muss nachvollziehbar sein, welche Futtermittel von welcher Charge an die Herden verfüttert wurden.

Von jeder Futtermittellieferung sind Rückstellproben von **mind. einem Kilogramm** zu nehmen oder vom Lieferanten anzufordern. Diese sind mindestens sechs Monate aufzubewahren, da etwaige Analysen unter Umständen länger dauern können.

Die Kennzeichnung der Rückstellproben muss so erfolgen, dass sie den Futtermittellieferungen durch Angabe des Lieferdatums und Lieferanten eindeutig zugeordnet werden können.



Lagerung von Rückstellproben

3.2.1. Mischen von Futtermitteln am Betrieb

Landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel selbst mischen, haben für unterschiedliche Futtermittelmischungen ein Mischprotokoll/eine Rationsberechnung anzufertigen.

Mindestangaben:

- > Eingesetzte Komponenten
- > Anteile der Komponenten

Die zur Herstellung verwendeten Anlagen müssen in ordnungsgemäßem baulichen und hygienischen Zustand sein.

Fahrbare Mahl- und Mischanlagen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn diese gemäß System **pastus**[®] zugelassen sind.

Web

Die Liste der zugelassenen fahrbaren Mahl- und Mischanlagen ist unter www.pastus.at erhältlich.

Werden Fütterungsarzneimittel eingesetzt, ist die Einhaltung der Anforderungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes sicherzustellen (z.B. Bezug, Mischung, Hygiene). Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln ist der Besuch eines Ausbildungskurses in Mischtechnik nachzuweisen.



Beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln ist besonderes Augenmerk auf die Reinigung zu legen, um Verschleppungen zu verhindern.

3.2.2. Futtermitteluntersuchungen

Am landwirtschaftlichen Betrieb gemischte Futtermittel müssen **einmal jährlich auf Salmonellen** untersucht werden. Das Ergebnis muss am Betrieb aufliegen. Andere Analyseergebnisse wie Mycotoxinuntersuchungen sind aufzubewahren, im Rahmen der Eigenkontrolle zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu setzen.

3.2.3. Lagerung von Futtermitteln

Futtermittel sind nur in dafür geeigneten Einrichtungen zu lagern und vor **Kontaminationen** und **Verunreinigungen** zu schützen. **Die einzelnen Fütterungsrationen je Phase müssen** nachweislich getrennt gelagert werden, z.B. zumindest zeitlich. Bei ab dem Jahr 2008 errichteten Neubauten müssen zwei getrennte Silos/Futtermittellagerstätten vorhanden und eindeutig gekennzeichnet sein.

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen und ggf. sind Schädlinge zu entfernen.



Es ist verboten, Futtermittel in leere Dünger- oder Saatgutsäcke abzufüllen. Rückstände von Dünger- und Beizmittel könnten die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen.

Futtermittellager müssen

- > sauber und trocken sein.
- > vor Witterungseinflüssen geschützt (z.B. durch Fenster, Tore) sein.
- > getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen sein.
- > vor Haustieren (Hund, Katze etc.), landwirtschaftlichen Nutztieren, aber auch vor Wildtieren geschützt (z.B. Gitter gegen Vögel) sein.



Mehrere Silos für eine optimale Futtermittellagerung für unterschiedlichen Futterphasen

Es sind vorbeugende Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Schädner- und Schädlingsbefall zu ergreifen.

Mögliche Maßnahmen:

- > Fenster und Türspalten verdichten
- > selbstschließende Türen installieren oder Türen geschlossen halten
- > offene Futtermittellagerstellen abdecken bzw. vermeiden

3.3. Wasserversorgung

Wasser zählt zu den wichtigsten Lebensgrundlagen und hat deshalb besonderen Einfluss auf das Wohlergehen des Geflügels. Die Tiere müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser in geeigneter Qualität haben.

Gemäß § 7 Abs. 1 Geflügelhygieneverordnung BGBl II Nr. 100/2007 dürfen Geflügelbetriebe ausschließlich Wasser verwenden, das den bakteriologischen Anforderungen für Trinkwasser entspricht. Alle Betriebe, deren Wasserversorgung aus einem eigenen Brunnen stammt, sind verpflichtet, jährlich eine bakteriologische Untersuchung des Wassers durchführen zu lassen. Eine Entnahme der Probe in Stallnähe wird empfohlen. Ein entsprechender Befund muss am Betrieb aufliegen. Sind die Indikatorwerte überschritten, ist den Gründen nachzugehen. Diesbezüglich kann das Wasseruntersuchungslabor behilflich sein.

Die Tränkeeinrichtungen sind **zumindest zum Zeitpunkt der Ein- und Ausstallung und bei Bedarf** zu reinigen und instand zu halten.

Es ist bei allen Stallungen eine Wasseruhr zur Wasserverbrauchsmessung einzubauen, damit Informationen zum Gesundheitsstatus gewonnen werden können.

4. TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELEINSATZ

4.1. Mitglied beim Tiergesundheitsdienst (TGD)

Die **aktive Mitgliedschaft** bei einem anerkannten Geflügelgesundheitsdienst (GGD) oder einer vergleichbaren von der AMA-Marketing anerkannten Organisation **ist verpflichtend**. Für teilnehmende Betriebe ergeben sich durch die enge Kooperation mit dem Betreuungstierarzt folgende Vorteile:

- > Kompetente Bestandsbetreuung, Bestandserhebung und Beratung
- > Optimierung der Tiergesundheit
- > Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes
- > Tierärztlich überwachte Arzneimittelanwendung durch den Tierhalter (Rechtssicherheit)
- > Förderungen (z.B. von Salmonellenuntersuchungen)



Der Landwirt ist mitverantwortlich, dass die im Rahmen des GGD vorgegebenen Betriebserhebungen in den entsprechenden Abständen durchgeführt werden.

4.2. Tierbetreuung und -behandlung

Vorrangiges Ziel in der Tierhaltung ist es, das Wohlergehen positiv zu beeinflussen und die Gesundheit der Tiere zu erhalten.

Kranke oder verletzte Tiere sind umgehend zu versorgen und (tierärztlich) zu behandeln sowie angemessen und ggf. gesondert unterzubringen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser zu gewährleisten.

Tiere, deren Zustand keine Aussicht auf Heilung erwarten lässt, sind umgehend und schmerzlos zu töten. Vor der Nottötung sind die Tiere schnell und möglichst schmerzlos zu betäuben, z.B. durch Bolzenschuss (siehe VO (EG) Nr. 1099/2009).

4.3. Arzneimittelanwendung und Dokumentation

Der Einsatz von Arzneimitteln hat streng unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen. Die Vorschriften sind im Tierarzneimittelkontrollgesetz sowie im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geregelt.

Arzneimittelanwendungen bzw. medikamentöse Behandlungen sind nur dann gestattet, wenn sie durch den Tierarzt oder unter seiner Anleitung erfolgen und zu keinem präventiven oder dauerhaft therapeutischen Zwecke stattfinden.

Nimmt der Tierarzt die Behandlung selbst vor, ohne dass Arzneimittel am Betrieb bleiben, genügt es, den Arzneimittelbeleg chronologisch abzulegen.

Landwirte können in Abstimmung mit dem Betreuungstierarzt verschriebene Arzneimittel anwenden, wenn sie dazu ausgebildet oder sonst befähigt sind. Die Arzneimittel dürfen nur gemäß der Anleitung des Tierarztes angewendet werden.

Werden die Behandlungen vom Geflügelmäster vorgenommen, stellt der Tierarzt einen Abgabe- und Anwendungsbeleg aus, auf dem alle notwendigen Informationen dokumentiert werden.

Alle vom Tierarzt abgegebenen Arzneimittel müssen mit einer Signatur auf jedem Behältnis (nicht nur auf der Überverpackung) versehen sein, die den Namen und die Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum enthält. Bei Impfstoffen ist es zulässig, die Signatur auf die Überverpackung zu schreiben.



Im eigenen Interesse ist darauf zu achten, dass alle Belege, für deren Ausstellung der Tierarzt zuständig ist, vollständig und leserlich ausgefüllt sind.

Der Tierarzt ist dafür verantwortlich, dass alle Anwendungen und Abgaben auch in der PHD erfasst werden.

Über alle medizinischen Behandlungen muss der Tierhalter umgehend Aufzeichnungen führen, die am Betrieb aufzuliegen haben. Die Dokumentation der Behandlung muss folgende Punkte enthalten:

- > das Datum der Behandlung
- > die Identität der behandelten Tiere (z.B. Stallbezeichnung)
- > die Arzneimittelbezeichnung
- > die Menge bzw. Dosierung pro 1000 Tiere und Tag
- > die Anwendungsart (z.B. oral)
- > die gesetzliche Wartezeit (auch null Tage Wartezeit)
- > die Unterschrift des Landwirts/Anwenders



Die Rücknahme von nicht verbrauchten oder abgelaufenen Arzneimitteln ist zu dokumentieren.

Jede Arzneimittelanwendung (auch jene ohne Wartezeit) ist chronologisch zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4.4. Lagerung von Arzneimittel

Der Landwirt hat die ihm zur Anwendung überlassenen Tierarzneimittel ordnungsgemäß, das heißt verschlossen (Raum oder Behältnis), gemäß Herstellerangaben, getrennt von Lebens- und Futtermitteln und erforderlichenfalls ausreichend gekühlt aufzubewahren:

4.5. Verlängerung der Wartezeit beim Arzneimittleinsatz

Bei allen Arzneimitteln ist eine Wartezeit von **mindestens 48 Stunden** einzuhalten. Verordnet der Tierarzt eine längere Wartezeit, ist diese strikt einzuhalten. Innerhalb der verlängerten Wartezeit darf kein Verkauf der Tiere im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programms erfolgen.

Bei homöopathischen Tierarzneimitteln, bei denen der (die) Wirkstoff(e) in einer Konzentration vorhanden ist (sind), welche einen Teil pro Million nicht übersteigt, ist keine Wartezeit erforderlich.

4.6. Antibiogramm

Im Krankheitsfall (bakterielle Infektionen, nicht bei Mycoplasmeninfektionen) ist von jeder Herde ein Antibiogramm zu erstellen und im PHD abzubilden, sofern nicht bereits ein Antibiogramm einer Schwesternherde abrufbar ist. Akutbehandlungen können sofort durchgeführt werden.

Hinweis: Ein Antibiogramm ist ein Labortest zur Bestimmung der Empfindlichkeit bzw. Resistenz von Krankheitskeimen gegenüber Antibiotika.

4.7. Zoonosen Überwachung

4.7.1. Salmonellenuntersuchung und Ursachenabklärung

Alle teilnehmenden Landwirte müssen am Salmonellenüberwachungsprogramm teilnehmen, wobei folgende Salmonellenuntersuchungen auf **alle Salmonellen** pro Mastdurchgang durchzuführen sind:

STATUS	ZEITPUNKT	PROBENART	Durchführung
Empfehlung bzw. Pflicht ¹	Einstellung von Küken (1. Tag)	Kükenwindeln (Einstalluntersuchung)	vom Betriebsinhaber und Kükenlieferant
Pflicht	Frühestens drei Wochen vor der beabsichtigten Schlachtung	Zwei paarige Stiefeltupferproben je Herde	vom Betreuungstierarzt
Pflicht ²	Nach der Desinfektion	Wischtupfer ³	vom Betreuungs- bzw. Amtstierarzt

¹ Nur wenn die angelieferten Küken von Bruteiern stammen, die nicht von Elterntierbeständen aus der im AMA-Gütesiegel angeführten Region kommen bzw. nicht vom selben Tiergesundheitsdienst wie der Mastbetrieb überwacht wurden, müssen bei der Einstellung von Mastputenküken Einstalluntersuchungen („Kükenwindeln“) auf Salmonellen durchgeführt werden (gemäß Vorgaben des GGD-Programms).

² Nur bei Salmonellen positivem Befund der vorhergehenden Herde.

³ 60 Proben von Stallboden und -wänden, Futter-, Tränke- und Stallklimaeinrichtungen sowie sonstigen kritischen Stellen der Stallungen.

Zentrale PHD-Datenbank

Bei allen im Rahmen des Salmonellenüberwachungsprogramms vorgeschriebenen Salmonellenuntersuchungen ist die Probenziehung vom Betreuungstierarzt umgehend elektronisch in einer zentralen Datenbank (z.B. PHD) anzulegen. Durch die Verwendung von Sicherungselementen (z.B. Barcodes, Proben-ID-Nr.) ist sicherzustellen, dass Proben erst dann an das Labor gesendet werden können, wenn die Proben zuvor im PHD erfasst wurden.

Der Betreiber des PHD hat sicherzustellen, dass ein vom Betreuungstierarzt aktivierter/angelegter und vom Labor bearbeiteter Untersuchungsauftrag von diesem nicht mehr gelöscht werden kann. Das heißt, dass jede im Rahmen des Qualitätsprogramms eingelangte Probe automatisch ein Ergebnis im PHD nach sich ziehen muss.

Vorgehensweise bei Salmonellen positivem Befund

Werden in einem Bestand *Salmonella enteritidis* bzw. *Salmonella typhimurium* nachgewiesen, dürfen diese Tiere nicht als AMA-Gütesiegel-Ware deklariert an den Schlachtbetrieb abgeliefert werden.

Nach Neueinrichtung kann die AMA-Marketing die Sperre von Lieferungen im AMA-Produktionsprogramm nur dann aufheben, wenn der Nachweis eines negativen Salmonellenbefundes des Stallgebäudes erbracht wurde.

Werden andere Serovaren nachgewiesen, so ist das am Herdenbestandsblatt zu vermerken und dem Schlachtbetrieb unverzüglich zu melden, damit dies in der Schlachtreihenfolge berücksichtigt werden kann.

Werden bei einer Herde Salmonellen nachgewiesen, so wird zur Ursachenforschung eine Nachkontrolle mit ausführlicher Probenziehung aller Stallungen veranlasst. Neueinrichtungen dürfen erst erfolgen, wenn ein negativer Salmonellenbefund vorliegt. Über die Salmonellen positiven Befunde und die Ergebnisse der Ursachenforschung ist die AMA-Marketing umgehend zu informieren, sofern diese von der AMA-Marketing nicht selbst beauftragt wurde.

5. BETRIEBLICHE HYGIENEANFORDERUNGEN

5.1. Gebäude und Anlagen

Alle Gebäude und Anlagen sind durch regelmäßige Reinigung sauber zu halten. Nach dem Ausstallen muss eine Grundreinigung und Desinfektion erfolgen. Das Hofumfeld ist zur Vorbeugung gegen Schädlinge in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Der Stallfußboden muss befestigt, wasserundurchlässig, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Außenmauern müssen frei zugänglich sein, d.h. Pflanzenbewuchs ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und Lagerplätze direkt an der Stallmauer sind zu vermeiden.

Die Gebäudevorplätze sind zu befestigen und die Haltung des Mastgeflügels muss strikt getrennt von anderen Haus- bzw. Ziergeflügel erfolgen.

5.2. Reinigung und Desinfektion

Die einschlägigen Hygienevorgaben umfassen folgende Maßnahmen:

- > Im Eingangsbereich der Ställe muss eine Hygieneschleuse eingerichtet sein, in der die Möglichkeit zum Anziehen von Schutzkleidung und Stiefel vorhanden ist. Dazu ist ein Vorraum einzurichten.
- > Mehrmals verwendbare Überbekleidung ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
- > Das Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen zu desinfizieren. Zu diesem Zweck ist am Eingang der betreffenden Stalleinheit eine Desinfektionsmöglichkeit einzurichten oder separates Schuhwerk hinter einer Hygienebarriere bereitzustellen, das ausschließlich in der betreffenden Stalleinheit verwendet wird.
- > Zwischen der Ausstellung und Neueinstellung sind die Ställe einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften ehestmöglich gründlich zu reinigen.
- > Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.



Vorbildliche Hygieneschleuse

Die **Reinigungsmaßnahmen nach dem Ausstallen** müssen Folgendes umfassen:

- > Die Entfernung der Exkremente, der Einstreu, der Futterreste und der sonstigen Abfälle.
- > Danach wird eine gründliche Trockenreinigung durchgeführt.
- > Im Anschluss daran erfolgt eine Nassreinigung.
- > Nach der Reinigung ist eine Desinfektion durchzuführen.



Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind auf der Stallkarte bzw. in einem Reinigungsplan (inklusive Konzentration) zu dokumentieren.

Web

Als Auswahl- und Anwendungshilfe kann auf die unter www.desinfektion-dvg.de veröffentlichte Liste an zugelassenen Desinfektionsmitteln zurückgegriffen werden.

5.3. Leerstehzeiten

Stallräume und -flächen dürfen erst nach Reinigung und Desinfektion, frühestens aber **sieben Tage** nach Ausstallung der letzten Herde, neuerlich mit Geflügel belegt werden. Nach Feststellung einer **Salmonelleninfektion** einer Herde (unabhängig welches Serovar) dürfen die betroffenen Stallräume und -flächen frühestens **14 Tage** nach der Ausstallung wieder mit Geflügel belegt werden.

5.4. Schutz der Tiere und betriebseigene Schutzkleidung

Der Stall bzw. Tierbereich soll mittels Hinweisschildern entsprechend gekennzeichnet werden. Dies dient einerseits dazu, dass fremde Personen keine Krankheiten in den Bestand einschleppen. Andererseits soll auf den korrekten Umgang mit den Tieren hingewiesen werden. Es ist darauf zu achten, dass Stress, aber auch Verletzungen bei Mensch und Tier verhindert werden.



Hinweis, dass nur berechtigte Personen den Stall betreten dürfen

Für betriebsfremde Personen (z.B. Tierarzt, Transporteur) muss (betriebseigene) ordnungsgemäße Schutzkleidung inkl. Stiefel oder geeigneter Überschuhe vorhanden sein.

Die Stalltüre muss abschließbar und geschlossen sein.

Es ist entweder ein Besucherbuch zu führen oder alle Besucher sind in der Stallkarte/im Herdenbestandsblatt zu vermerken.



Den Tierbereich dürfen externe Personen wie Transporteure, Tierärzte, Kontrollorgane etc. nur in betriebseigener Kleidung (inkl. Stiefel), **Einwegkleidung** oder anderer gereinigter und ggf. desinfizierter Schutzkleidung betreten.

5.5. Einstreu

Werden natürliche Materialien wie Stroh als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial eingesetzt, ist sicherzustellen, dass diese frei von Pilzbefall sind und auch sonst keine grobe Verschmutzung aufweisen. Durch eine entsprechende Lagerung müssen diese Anforderungen abgesichert werden.

Auch Wildvögel/Haustiere dürfen nicht zu Einstreulagerstellen gelangen. So sind z.B. die Fenster mit Gitter zu versehen, Türen zu schließen oder die Einstreu ist ggf. abzudecken.

5.6. Schädlings-, Schadnager- und Wildvogelvermeidung

Laufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Insekten und Schadnagern sind durchzuführen, z.B. sind Fliegenvernichter und Köderboxen aufzustellen, zu kontrollieren und ggf. nachzulegen. Wildvögel dürfen nicht in den Stall gelangen, deshalb sind z.B. die Fenster im Stall mit Gittern zu versehen.



Das Auftreten von Schädlingen und Schadnagern und die entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Web

Ein Musterformular für den Schädlingbekämpfungsplan ist unter www.amainfo.at verfügbar.



Konsequente Schadnager-Bekämpfung



5.7. Verendete Tiere

Verendete Tiere sind umgehend und ordnungsgemäß zu beseitigen und bis zum Abtransport in einem **gekühlten, verschließbaren Container/Raum** aufzubewahren.

Der Container muss sich außerhalb des Stallgebäudes befinden und sein Inhalt für Hunde, Katzen, Ratten, Mäuse, Insekten etc. unerreikbaar sein. Falls die Größe des Containers nicht ausreicht, weil z.B. die Tierausfälle höher als das Fassungsvermögen des Containers waren, dürfen die zusätzlichen Tierkörper nicht lose neben den Containern gelagert werden, sondern es ist eine möglichst rasche Entsorgung durch die Tierkörperverwertungsanstalt zu veranlassen.



Gekühlte Kadavertonne

Wenn verendete Tiere nachweislich zweimal täglich nach den Kontrollgängen sofort zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kadavercontainern gebracht werden, kann von einer gekühlten Lagerung am Betrieb abgesehen werden.

5.8. Kotlagerung

Geflügelmist ist möglichst weit entfernt (vom Gesetz her „rückübertragungsfrei“) von den Stallungen zu lagern. Dabei ist zu beachten, dass z.B. Fliegen Überträger sind und weite Distanzen zurücklegen können. Bei der Ausrichtung ist zu beachten, dass der Kot nicht in Hauptwindrichtung zum Stall gelagert wird.

Bei Salmonellen positiven Befunden ist eine Rekontamination der nächsten Herde durch zu nahe Mistlagerung oder mangelnde Räumung der Kotlagerung sehr wahrscheinlich. In diesen Situationen ist eine möglichst weit entfernte Kotlagerung unbedingt erforderlich.

6. UMWELTSCHUTZ

6.1. Umweltschutz

Der Produktionszweig „Putenmast“ ist vom Landwirt so zu betreiben, dass keine negativen Auswirkungen für die Umwelt und Tiere eintreten und dass die landwirtschaftlichen Ressourcen auch für künftige Generationen im selben Ausmaß und in derselben Güte zur Verfügung stehen.

Es ist daher sicherzustellen, dass die ausgebrachte Menge an **Wirtschaftsdünger** auf Eigenflächen eine Höchstmenge von **170 Kilogramm Reinstickstoff pro Hektar und Jahr** nicht überschreitet.

Bei einer **überbetrieblichen Verwertung** von Wirtschaftsdüngern ist ein Nachweis über die Verwendung zu erbringen. Die Belege sind chronologisch abzulegen. **Wirtschaftsdünger**-Abnahmeverträge werden anerkannt.

Das Ausbringen von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm aus Kommunalanlagen ist auf allen Flächen des Betriebes (z.B. Grünland- und Ackerflächen) verboten.

6.2. Nachhaltigkeit

In der Strategischen Ausrichtung und in den vorher angeführten Speziellen Produktionsbestimmungen befinden sich weitere Punkte zur Nachhaltigkeit, wie:

- > **Regelmäßige Schulungen** zur Bewusstseins- und Weiterbildung, die zum Erhalt der Motivation und Innovationskraft eines Betriebes beitragen.
- > Auf die Wichtigkeit von **Beschäftigungsmaterial**, welches den natürlichen Bedürfnissen der Tiere nachkommt, wird im Rahmen dieses Programmes hingewiesen.

7. KONSUMENTENRELEVANTE INFORMATION

Jede nähere Angabe zur Herkunft und Produktionsweise, die im nachfolgenden Kapitel C „Freiwillige Module“ dieser Richtlinie geregelt ist, hat diesen Vorgaben zu entsprechen.

Die Geflügelmäster haben ihre Teilnahme an dem (den) entsprechenden freiwilligen Modul(en) der AMA-Marketing bekannt zu geben, Eigenkontrollen durchzuführen und diese spezifischen Produktionsweisen auf den Warenbegleitdokumenten auszuweisen.

C FREIWILLIGE MODULE

1. ALLGEMEINES

Die folgenden freiwilligen Module sollen den Konsumenten besondere regionale Kreisläufe, spezifische Qualitäten oder andere Informationen, die einen Mehrwert von Lebensmittel definieren, nahebringen. Sie tragen dazu bei, strategische Partnerschaften in der Vermarktung zu stärken.

Über die Basisanforderungen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Putenmast“ hinaus können mit den freiwilligen Modulen weitere Kriterien und Parameter für qualitätsrelevante Produktionsweisen gewählt werden. Die freiwilligen Module sind kontrollpflichtig und können entweder im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Kontrolle oder separat überprüft werden.

1.1. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an freiwilligen Modulen ist der AMA-Marketing zu melden, sofern nähere Angaben auf dem Tiertransportschein bzw. in den Begleitdokumenten gemacht werden. Eine Kennzeichnung der Tiere bzw. Deklaration auf den Tiertransportscheinen/Lieferscheinen darf erst nach bestandener Kontrolle und schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Die Einhaltung der freiwilligen zusätzlichen Anforderungen in den Modulen ist nach erfolgter Risikobewertung der Betriebe in regelmäßigen Abständen bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben zu kontrollieren.

1.2. Deklaration und Kennzeichnung

Die dem jeweiligen Modul entsprechende Produktionsweise, besondere Haltungsform, Geflügelmast mit seltenen Rassen oder regionale Herkunftsangabe soll durch konsumentenrelevante Angaben kommuniziert werden.

Wird eine den freiwilligen Modulen entsprechende Deklaration vorgenommen, hat der Teilnehmer die Anforderungen des Moduls zu erfüllen. Eine Deklaration der näheren Angaben (z.B. zur Produktionsweise, Qualität oder Herkunft) am Begleitdokument muss durch den Landwirt erfolgen.

2. REGIONALE HERKUNFT

Ziel des Moduls ist die Stärkung der regionalen Kreislaufwirtschaft. Landwirtschaftliche Erzeugnisse „regionaler Herkunft“ festigen die Identität und Verbundenheit mit einer Region.

Bei einer Angabe, die von den Konsumenten als „regionale Herkunft“ verstanden wird (z. B. „Burgenländische Pute“ oder „Donauland Pute“), müssen zwei von drei Produktionsstufen in der Region stattfinden. Jedenfalls verpflichtend ist das Aufziehen des Tieres in dieser Region.

Die Mindestanforderungen lauten also: „geschlüpft und aufgezogen in“ oder „aufgezogen und geschlachtet in“. Ist die Region kleiner als ein Bundesland, müssen die Geburt oder Schlachtung des Tieres in jenem Bundesland stattfinden, zu dem die Region gehört.

Fiktive Beispiele für Herkunftsangaben:

Burgenländische Pute	geschlüpft in:	aufgezogen in:	geschlachtet in: ¹
Variante 1	Burgenland	Burgenland	Österreich
Variante 2	Burgenland	Burgenland	Burgenland
Variante 3	Österreich	Burgenland	Burgenland

Donauland Pute	geschlüpft in:	aufgezogen in:	geschlachtet in: ¹
Variante 1	NÖ/OÖ	NÖ/OÖ	Österreich
Variante 2	NÖ/OÖ	NÖ/OÖ	NÖ/OÖ
Variante 3	Österreich	NÖ/OÖ	NÖ/OÖ

Wenn der Schlacht-/Zerlegebetrieb Geflügelfleisch mit einer regionalen Herkunftsangabe anbietet, können vom Landwirt Angaben auf dem Lieferschein oder in den Begleitdokumenten verlangt werden. Der Landwirt ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

3. BESONDERE FÜTTERUNG

3.1. Aus Gentechnikfreier Fütterung

Ziel dieses Moduls ist die Absicherung der gentechnikfreien Produktion in der gesamten Lebensmittelherstellung. Die Vielfalt von Saatgut und der GVO-freie Anbau sollen erhalten bleiben, um die langfristige Verfügbarkeit von GVO-freien Futtermitteln sicherzustellen.

¹ Um die Wege zwischen landwirtschaftlichen Betrieb und Verarbeitungsbetrieb möglichst kurz zu halten kann von dieser Anforderung nach schriftlicher Freigabe durch die AMA-Marketing abgewichen werden.

Bei der gentechnikfreien Produktion sind die Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ von Lebensmitteln, die Kennzeichnung gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex) und die einschlägigen Kontrollvorgaben einzuhalten.

3.2. Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln

Ziel dieses Moduls ist der Aufbau von Partnerschaften für eine nachhaltige europäische Futtermittelversorgung.

Im Zuge des freiwilligen Moduls „**Fütterung mit ausschließlich europäischen Futtermitteln**“ werden die Tiere während der gesamten Mastperiode ausschließlich mit europäischen Futtermitteln (z.B. Actiprot, Donau Soja) gefüttert.

3.3. Fütterung mit ausschließlich europäischen Soja in der Ration

Ziel dieses Moduls ist der Aufbau von Partnerschaften für eine nachhaltige europäische Soja-versorgung.

Im Zuge des freiwilligen Moduls „**Fütterung mit ausschließlich europäischem Soja in der Ration**“ werden die Tiere während der gesamten Mastperiode ausschließlich mit europäischem Soja gefüttert.

Hinweis: Zusatzstoffe (z.B. Vitamine, Enzyme, Aminosäuren) sind nicht betroffen.

4. BESONDERE TIERHALTUNG

Ziel ist es, die artgerechte Putenhaltung durch besondere Produktionsformen weiter zu forcieren, traditionelle und ggf. regionaltypische Produktionsweisen zu stärken und sie dem Konsumenten bewusst zu machen.

Die gängigsten Produktionsformen mit den wesentlichen Kriterien sind der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.



4.1. Mehr Tierwohl

Ziel ist es, das Tierwohl durch mehr Platz (mehr Bewegungsfreiheit) und Förderung natürlicher Verhaltensweisen (wie Picken, Scharren, Aufsitzen,..) zu erhöhen. Für „Mehr Tierwohl“ sind daher folgende Kriterien einzuhalten:

Verpflichtender zusätzlicher Außenscharraum

Den Tieren ist spätestens ab dem 43. Lebenstag ein **Außenscharraum** zumindest tagsüber zur Verfügung zu stellen, ab dem Erreichen der 40kg/m² muss der Außenscharraum ständig offen sein. Dieser hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- > Die Fläche des Außenscharraums beträgt mind. 25 Prozent der Stallbodenfläche. Ist beim Umbau eines bestehenden Altstalles eine Außenscharraumfläche von 25% der Stallbodenfläche aus Platzgründen nicht möglich, so kann die Außenscharraumfläche auf 20% der Stallbodenfläche reduziert werden.
- > Der Außenscharraum ist überdacht und windgeschützt.
- > Die Öffnungen müssen mind. 1 m pro 100 m² Stallfläche betragen und für Puten mind. 60 cm hoch und 70 cm breit sein.
- > Es muss ausreichend eingestreut werden.
- > Der Außenscharraum muss auch für Menschen begehbar sein.



Mehr Licht, mehr Luft durch den Außenscharraum



Eingestreute Flächen des Außenscharraums können bis zu 25% der Stallbodenfläche als nutzbare Flächen angerechnet werden.

Verpflichtende erhöhte Ebenen

- > Die Fläche der erhöhten Ebenen muss mind. 5% der Stallbodenfläche umfassen. Erhöhte Flächen können geschlossen oder perforiert ausgeführt sein und dürfen in einem Ausmaß von max. 10% der Grundfläche zur maximal nutzbaren Fläche dazugerechnet werden. Um anrechenbare erhöhte Ebenen handelt es sich dann, wenn die Tiere den Platz auf und unter diesen Flächen nutzen können und jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß §2 Abs. 4 vorliegt (lt. 1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 6, Pkt. 5.1.). Eigenbauten sind möglich, müssen aber den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Fütterungsanforderungen

- > Um einer artgemäßen Ernährung der Pute möglichst nahe zu kommen, wird Getreidevollkorn verfüttert. Getreidevollkorn kann im Pelletfutter integriert sein oder am Mastbetrieb zum Pelletfutter zugegeben werden. Ab der 4. Lebenswoche sind mindestens 3% Getreidevollkorn beizumischen. Ab der 7. Lebenswoche mindestens 10%. Die Getreidekörner können auch angerieben, angequetscht oder angequollen werden.
- > Unlöslicher Grit (Gastrolithen) wird ab der Einstellung an die Puten verfüttert. Ab der 9. Lebenswoche steht Grit ad libitum zu Verfügung.

4.2. Freilandhaltung

Bei Freilandhaltung sind die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 543/2008 vom 16. Juni 2008 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch sowie deren Kontrollvorgaben einzuhalten.

Hierbei gelten unter anderem folgende Kriterien:

- > Besatzdichte von 25 kg /m² Stallbodenfläche.
- > Den Tieren ist während der Tageszeit ein Auslauf von mind. 4 m²/Tier zur Verfügung zu stellen. Dies gilt zumindest für die Hälfte ihrer Lebenszeit.
- > Die Schlachalter beträgt mindestens 70 Tage.

5. BESONDERE RASSEN

5.1. Langsam wachsende Rassen

Ziel ist es, dem Geflügel mehr Zeit zum Aufwachsen zu geben, damit es natürliche Verhaltensweisen stärker auslebt und robustere Puten erzielt werden. Diese Rassen werden vorwiegend in der biologischen Produktion eingesetzt.

Unter langsam wachsende Rassen fallen jene Puten, bei denen der tägliche Zuwachs bei Hennen maximal 80 Gramm pro Tag und bei Hähnen max. 115 Gramm pro Tag beträgt. Darunter fallen z.B. in Österreich folgende Putenrassen²:

- > Kelly BBB
- > Kelly Wrolstad
- > Kelly Supermini

Folgende Rassen sind auch möglich, sofern die o.a. Werte eingehalten werden:

- > Kelly Super Mini Special
- > Kelly Roly Poly
- > Kelly Plumpie

² Siehe Erlässe BMG-75340/0008-II/B/7/2009 und BMG-75340/0043-II/B/13/2011 und BMG-75340/0013-II/B/13/2013

5.2. Seltene Rassen

Ziel ist es, seltene oder selten gewordene gebietstypische Rassen zu erhalten, zu fördern und die Qualitätsanforderungen der Konsumenten zu erfüllen.

Ein Beispiel hierfür wäre die Cröllwitzer Pute.

6. QPLUS GEFLÜGEL

Ziel dieses Moduls ist die kontinuierliche Qualitätsverbesserung in der Geflügelhaltung. Durch die Definition von haltungsbedingten Beeinträchtigungen und tierbezogenen Indikatoren im Nutzgeflügelbereich sollen Verbesserungen in den Betrieben erzielt und die handelsüblichen Standards übertroffen werden.

Es gilt die Kundmachung betreffend Geflügelgesundheitsprogramm „All in one Konzept“ gemäß der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-VO 2009), BGBl. II Nr. 434/2009, GZ. 74.200/0022-II/B/10/2014, kundgemacht am 11. Juli 2014 bzw. ein vergleichbares von der AMA-Marketing anerkanntes Programm. Geltungsbereich ist die Putenmast und folgende Anforderungen sind einzuhalten:

6.1. Antibiotikareduktion

Laut generellen Anforderungen sind der Einsatz und die Abgabe von Antibiotika an Landwirte an die Teilnahme am TGD/QGV-Programm gebunden. Zudem sind die Diagnose und das Antibiogramm verpflichtend für den Tierarzt zu erstellen.

Der Einsatz muss verpflichtend in der PHD-Datenbank dokumentiert werden. Bei akuten Infektionen kann die Behandlung vor der endgültigen Diagnosestellung begonnen werden, der Erregernachweis muss trotzdem erfolgen und ist in der Datenbank zu hinterlegen,

- > um die Therapie abzusichern,
- > um einen Überblick über die Resistenzlage der Keime zu bekommen,
- > um Rückschlüsse bei Therapiemisserfolgen ziehen zu können bzw.
- > um Parallelherden effektiv behandeln zu können.

Bei wiederholtem Einsatz von Antibiotika auf ein- und demselben Betrieb (z.B.: mehr als die Hälfte der Einstellungen eines Jahres betroffen; oder wiederholter Einsatz von Antibiotika bei derselben Herde), ist ein schriftlicher Reduktionsplan durch den BTA gemeinsam mit dem Landwirt zu erstellen, der auch Managementkriterien, Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, etc. berücksichtigen muss.

Der Reduktionsplan ist in der PHD-Datenbank zu hinterlegen und beim nächsten Einsatz von Antibiotika, jedoch spätestens bei der nächsten Betriebserhebung, zu überprüfen.

Jeder Betrieb bekommt von der QGV einmal jährlich eine Auswertung über seinen Antibiotikaeinsatz. Dazu erhält er eine Beurteilung, wie er im österreichischen Durchschnitt liegt. Liegt die Behandlungshäufigkeit eines Betriebes im oberen Viertel, ist ein schriftlicher Reduktionsplan durch den BTA gemeinsam mit dem Landwirt zu erstellen, der auch Managementkriterien, Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen berücksichtigen muss.

Folgende Dokumente/Auswertungen müssen am Betrieb aufliegen:

- > Auswertung Antibiotikaeinsatz (erstellt von der QGV)
- > Ggf. Reduktionsplan (erstellt vom BTA gemeinsam mit dem Tierhalter)

6.2. Salmonellenbekämpfung

Infolge eines wiederholt positiven Salmonellenbefundes (jedenfalls aber beim Nachweis von *S. enteritidis* oder *S. typhimurium*) ist vom BTA eine Ursachenforschung vorzunehmen, die folgende Kriterien beinhalten kann:

- > Probenziehung im Stall bzw. in der Stallumgebung,
- > Überprüfung der erfolgten Impfungen,
- > im Verdachtsfall Futter- oder Wasseruntersuchungen,
- > Testung vorhandener Haustiere,
- > Lagerung und Entsorgung der Tierkadaver,
- > Überprüfung der Schädlingsbekämpfung.

Nach erfolgter Ursachenforschung sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- > gemeinsame Erstellung eines Desinfektionsplans durch Betriebsinhaber und BTA,
- > gezielte betriebsspezifische Desinfektionskontrolle nach den Kriterien eines HACCP-Konzeptes durchgeführt durch den BTA,
- > bei wiederholten positiven Salmonellenbefunden gemeinsame Erstellung eines betriebsspezifischen Sanierungskonzeptes durch den BTA und den Betriebsinhaber.

Folgende Dokumente/Auswertungen müssen am Betrieb aufliegen:

- > Desinfektionsplan
- > Ggf. Ergebnisse der Ursachenforschung
- > Ggf. betriebsspezifisches Sanierungskonzept

6.3. Tierwohlintikatoren für besseres Tierwohlmanagement

Jeder Landwirt hat kontinuierlich an der Verbesserung des Tierwohls zu arbeiten. Zu diesem Zweck hat die EFSA Tierwohlintikatoren festgelegt. Für die messbaren Parameter Mortalität, Transporttote und Konfiskate wurden Kennzahlen definiert und separat ein Programm zur Erhebung einer Fußballenbewertung bei Puten auf den Schlachtbetrieben installiert.

- > Der Betrieb hat für jeden Bestand seines Betriebes folgende Kennzahlen zu dokumentieren und diese Daten in der PHD zu erfassen:
- > Zahl der eingestellten Tiere (Lieferschein)
- > Rasse und Herkunft der Tiere (Lieferschein)

- > Zahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten/gemerzten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle,
- > Zahl der Tiere, die im Bestand verbleiben, nachdem Tiere zum Zweck des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden,
- > die tägliche Sterblichkeitsrate,
- > die kumulative tägliche Sterblichkeitsrate bei der Ausstallung eines Bestandes oder einer Teilschlachtungsgruppe (wird in der PHD berechnet),
- > Art der Einstreu,
- > Mortalität der ersten zwei Wochen.

Alle Impfungen, Behandlungen und Diagnosen sind durch den BTA zu dokumentieren

6.4. Rückmeldung tierbezogener Daten vom Schlachthof

Mortalität

Jeder Bestand bzw. jede Teilschlachtungsgruppe eines Bestandes muss von einem Herdenbestandsblatt begleitet sein, das Angaben über die kumulative tägliche Sterblichkeit enthält.

Diese Daten und die Zahl der bei der Ankunft verendet vorgefundenen Tiere werden unter Überwachung des amtlichen Tierarztes, unter Angabe des jeweiligen Betriebes und des Bestandes aufgezeichnet und vom Schlachthof in der PHD dokumentiert (SFU-Protokoll).

Folgende Kennzahlen ergeben sich für Transporttote, Konfiskate und Mortalitätsrate, die einem Monitoringprogramm mit einzelbetrieblichen Verbesserungspotential zugrunde gelegt werden können:

Tierbezogene Kennzahlen zum Management	
Kennzahl	Wert
> Transporttote pro Einstallung	< 1 %
> Konfiskate pro Einstallung	< 3 %
> Mortalitätsrate pro Einstallung bei weiblichen Puten	< 5 %
> Mortalitätsrate pro Einstallung bei männlichen Puten (wobei die Ausfälle der ersten beiden Wochen nicht berücksichtigt werden, da diese vom Tierhalter nur geringfügig beeinflussbar sind)	< 8 %

Fleischuntersuchung

Im Rahmen der gemäß VO Nr. 854/2004 durchgeführten Kontrollen bewertet der amtliche Tierarzt die Ergebnisse der Fleischuntersuchung, um festzustellen, ob es in dem betreffenden Betrieb oder bei der betreffenden Herde Anzeichen für unbefriedigende Haltungsbedingungen gibt.

Folgende Kriterien sind in den SFU-Protokollen gemäß der EFSA-Studie mindestens zu dokumentieren:

- > Verletzungen, die im Schlachthof erfasst werden (Kratzer, große Wunden, Blutergüsse, gebrochene Ständer, gebrochene Flügel)
- > Sauberkeit des Federkleides
- > Brustblasen
- > Tarsalnekrosen bzw. -geschwüre
- > Fußballengeschwüre

Die Beurteilung der Extremitäten erfolgt mittels eines 10-stufigen Bewertungsschemas bei 100 Tieren.

Die Beurteilung der Brustblasen erfolgt mittels eines 5-stufigen Bewertungsschemas bei 100 Tieren.

Langfristiges Ziel soll sein, dass die Betriebe im Jahresdurchschnitt die besten drei Stufen erreichen. Daher wird der langfristige Verlauf des Indikators bewertet. Alle zwei Jahre soll sich der Betrieb im Jahresdurchschnitt zumindest um eine Stufe verbessern.

Folgende Dokumente/Auswertungen müssen am Betrieb aufliegen:

- > Beurteilung der Extremitäten (von der QGV übermittelt)
- > Beurteilung der Brustblasen (von der QGV übermittelt)
- > Beurteilung gemäß SFU-Protokolle vom Schlachtbetrieb

D ANHANG

1. FACHGREMIIUM DER RICHTLINIE GEFLÜGELFLEISCH

Zuständigkeit

Das Fachgremium gemäß der Richtlinie „Geflügelfleisch“ ist zuständig für die Erstellung, Änderung und Freigabe dieser Richtlinie, für die fachspezifische Auslegung des Sanktionskataloges und die Behandlung von Beschwerden gegen verhängte Sanktionen. Weiters ist das Fachgremium für die Festlegung einer allfälligen Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen verantwortlich.

Fachgremiumssitzung

Die Sitzungen des Fachgremiums sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Teilnehmer

Das Fachgremium setzt sich aus Teilnehmern folgender Bereiche zusammen:

- a) drei Lizenznehmer des Lebensmitteleinzelhandels
- b) drei Lizenznehmer der Schlacht- und Zerlegebetriebe
- c) drei Teilnehmer an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Hendlmast“ sowie drei Teilnehmer an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Putenmast“, deren Stimmrecht sich ausschließlich auf den von ihnen vertretenen Produktionsbereich erstreckt sowie dem
- d) Leiter des Qualitätsmanagements der AMA-Marketing.

Verfahren

Die Vorsitzführung und Einladung der Teilnehmer unter Angabe der Tagesordnungspunkte obliegt der AMA-Marketing. Jeder nominierte Teilnehmer sorgt gegebenenfalls für die Entsendung von Ersatzteilnehmern. Eine Delegation des Stimmrechts ist innerhalb des jeweiligen Bereiches zulässig. Je nach Bedarf kann sich das Fachgremium zusätzlicher Experten bedienen; sie haben kein Stimmrecht.

Beschlussfassung

Beschlüsse erfolgen unter Zustimmung der einfachen Mehrheit sowie zusätzlich zumindest je eines Vertreters der unter Punkt 3 genannten vier Bereiche. Bei Beschwerden gegen Sanktionen sowie bei der Festlegung einer Begrenzung von neuen Erzeugerverträgen kommt dem Vertreter gem. Punkt 3d kein Stimmrecht zu.

Einspruchsfrist

Der Lizenznehmer/Landwirt kann sich nach erfolgter Verhängung von Sanktionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung an dieses Fachgremium wenden, indem er einen begründeten schriftlichen Einspruch an die AMA-Marketing mit dem Ersuchen, das Fachgremium zu befassen, einbringt.

Außerordentliche Sitzung

Die AMA-Marketing wird die gemäß Punkt 3 und 4 nominierten Vertreter vom Einspruch informieren und zur Beschlussfassung einladen. Das Fachgremium wird nur zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn

- a) ein bestimmter Sachverhalt zum ersten Mal auftritt
- b) eine Abweichung vom Sanktionskatalog notwendig erscheint,
- c) eine Änderung der Richtlinie notwendig wurde.

Sonst erfolgt die Beschlussfassung regelmäßig im Umlaufverfahren.

Keine aufschiebende Wirkung

Im Falle der Einberufung des Fachgremiums hat der Einspruchswerber Recht auf Anhörung, aber kein Stimmrecht. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Übergeordnetes Lenkungsgremium

Ein vom Fachgremium gemäß Punkt 7 gefasster Beschluss kann vom Vertreter gemäß Punkt 3d beim übergeordneten Lenkungsgremium für das Qualitätsmanagement der AMA-Marketing angefochten werden.

2. AUSWAHL RELEVANTER RECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden nur die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen ausgewählt, die jeweils in der letzten Fassung angeführt werden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und dient lediglich zur Information der Teilnehmer.

Hinweis: Die in der Richtlinie genannten rechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

LEBENSMITTELSICHERHEIT/ - HYGIENE UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 zgd BGBl. I Nr. 37/2018

EU-Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts: VO (EG) Nr. 178/2002, zgd VO (EU) 652/2014 VO (EG) Nr. 852/2004, zgd VO (EG) Nr. 219/2009, VO (EG) Nr. 853/2004, zgd VO (EU) Nr. 1137/2014 sowie zur Lebensmittelhygiene: VO (EG) 854/2004, zgd VO (EU) 2017/228

Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, zgd BGBl. II Nr. 362/2017

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, zgd VO (EG) Nr. 298/2008

TIERGESUNDHEIT UND ARZNEIMITTELANWENDUNG

Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002, zgd BGBl. I Nr. 36/2008

Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 BGBl. II Nr. 259/2010

Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009

Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006, zgd BGBl. II Nr. 24/2009

Tiergesundheitsgesetz – TGG. BGBl. I Nr. 133/1999, zgd BGBl. I Nr. 80/2013

Österreichisches Geflügelgesundheitsdienstprogramm, aktuell unter www.ggv.at

TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zgd BGBl. I Nr. 80/2013

1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zgd BGBl. II Nr. 61/2012

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

HYGIENE

Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, zgd BGBl. II Nr. 219/2013

Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, zgd VO (EU) Nr. 517/2013

FUTTERMITTEL

Futtermittelgesetz 1999 – FMG, BGBl. I Nr. 139/1999 zgd BGBl. I Nr. 58/2017

Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, zgd BGBl. II Nr. 267/2017

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, zgd VO (EU) Nr. 225/2012, zgd VO (EU) 2015/1905

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, zgd VO (EU) 2015/2294

DÜNGEMITTEL

Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zgd BGBl. I Nr. 58/2017

Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zgd BGBl. II Nr. 181/2014

Web Die rechtlichen Bestimmungen sind im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Mein VORTEIL beim
Einkauf

Gepürfte Qualität
**AMA
GÜTESIEGEL**
AUSTRIA



ausgezeichnete
QUALITÄT



nachvollziehbare
HERKUNFT



unabhängige
KONTROLLE